

Datum: 04.05.2007 Nr.: 6

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen	232
Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen	235
<u>Theologische Fakultät:</u>	
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Arts in Führungskompetenz in theologischer Sicht	237
Erste Änderung der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Arts in Führungskompetenz in theologischer Sicht	239
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Ordnung des Seminars für Altorientalistik	239
Ordnung des Seminars für Deutsche Philologie	245
<u>Fakultät für Physik:</u>	
Schließung des Diplomstudiengangs Physik	251

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Forstwissenschaften und Waldökologie 252

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik 256

Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre 256

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Erste Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten 258

Präsidium:

Das Präsidium hat am 11.04.2007 die „Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69)).

Richtlinie zur Festlegung von inhaltlichen und strukturellen Merkmalen von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen

Die nachfolgenden inhaltlichen und strukturellen Merkmale von Zentren der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) setzen für diese einen einheitlichen Qualitätsstandard.

§ 1

¹Zentren sind Einrichtungen, die fakultätsübergreifende Ziele der beteiligten Fakultäten (Trägerfakultäten) verfolgen, welche im universitären Entwicklungsplan verankert sind. ²Sie tragen zur Struktur und zum Profil der Universität entscheidend bei. ³In Ausnahmefällen können innerfakultäre Zentren bestehen bzw. errichtet werden, wenn in einer Fakultät Fächer unterschiedlicher Disziplinen vertreten sind, zwischen denen erhebliche Unterschiede bestehen. ⁴Besonderheiten bestehen für die Universitätsmedizin Göttingen.

§ 2

Ein Zentrum zeichnet sich aus durch:

1. sichtbare Aktivitäten in Forschung und/oder Lehre,
2. sichtbare Aktivitäten in der Akquisition von Drittmitteln,
3. einen auch außerhalb der Universität wahrzunehmenden Beitrag zur Profilbildung der Universität einschließlich einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit,
4. eine regelmäßige externe Evaluation zur Qualitätssicherung.

§ 3

Ein Zentrum weist als wesentliche Strukturmerkmale auf:

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand,
3. den externen wissenschaftlichen Beirat.

§ 4

Ein Zentrum verfügt über eine Ordnung, seine Organe über Geschäftsordnungen.

§ 5

Die Trägerfakultäten benennen in der Regel aus ihrem Kreise eine Fakultät, die vor allem gegenüber dem Präsidium als Ansprechpartner fungiert (Geschäftsführende Fakultät).

§ 6

¹Zur Errichtung eines Zentrums kann eine Anschubfinanzierung aus dem zentralen Fonds beim Präsidium beantragt werden. ²Diese Anschubfinanzierung kann auch mit der Maßgabe versehen werden, dass sie durch die Trägerfakultäten abzulösen ist.

§ 7

(1) Das Zentrum verfügt über einen externen wissenschaftlichen Beirat, dessen Mitglieder auf im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlag des Zentrumsvorstands vom Präsidenten bestellt werden.

(2) ¹Der wissenschaftliche Beirat repräsentiert externe wissenschaftliche Expertise und dient der Qualitätssicherung des Zentrums. ²Er evaluiert das Zentrum regelmäßig in Abständen von längstens 5 Jahren. ³Das Ergebnis der Evaluation ist durch das Präsidium dem Zentrumsvorstand, den Trägerfakultäten und dem Senat bekannt zu geben.

§ 8

¹Die Trägerfakultäten prüfen in regelmäßigen Abständen, ob der Zweck der Zentrumserrichtung erfüllt wird und die Art ihrer Beteiligung sachgerecht ist. ²Das Präsidium gibt dem Zentrumsvorstand und dem Senat das Prüfungsergebnis bekannt.

§ 9

Es steht den Mitgliedern eines Zentrums frei, die Erledigung der Zentrumsaufgaben durch das Zentrum aufzugeben etwa zu Gunsten der Erledigung durch eine interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft.

§ 10

Die Umsetzung der leistungsorientierten Mittelvergabe erfolgt nicht im Rahmen eines Zentrums, sondern weiterhin bei Professuren beziehungsweise Abteilungen oder Forschungseinheiten innerhalb der Trägerfakultäten.

§ 11

¹Die Trägerfakultäten legen die Ausstattung mit Sach- und Personalmitteln fest. ²Aus Mitteln des Zentrums selbst können nur befristete Beschäftigungsverhältnisse neu geschaffen werden, es sei denn die Trägerfakultäten haben verbindlich deren dauerhafte Finanzierung gesichert.

§ 12

¹Bei der Neubesetzung einer Professur, deren Denomination die Beteiligung an einem Zentrum vorsieht, ist das Zentrum am Besetzungsverfahren zu beteiligen. ²Der Zentrumsvorstand hat das Recht, zu dem Berufungsvorschlag gegenüber Präsidium und Senat Stellung zu nehmen.

§ 13

¹Bis zum Jahre 2010 klären die heute bestehenden Zentren, ob sie den vorstehenden Kriterien entsprechen. ²Gegenüber dem Präsidium und dem Senat, vertreten durch die Kommission für Entwicklungs- und Finanzplanung, hat jedes Zentrum darzulegen, auf welche Weise es sich auszeichnet durch:

1. sichtbare Aktivitäten in Forschung und/oder Lehre,
2. sichtbare Aktivitäten in der Akquisition von Drittmitteln,
3. einen auch außerhalb der Universität wahrzunehmenden Beitrag zur Profilbildung der Universität einschließlich einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit,
4. eine regelmäßige externe Evaluation zur Qualitätssicherung.

§ 14

Weisen bereits vorhandene Zentren in ihren Schwerpunkten eine inhaltliche Nähe auf, so sollen sie bis 2010 prüfen, ob sie sich zu einem gemeinsamen Zentrum, das auch über verschiedene Abteilungen verfügen kann, zusammenschließen.

§ 15

¹Ein neu geschaffenes Zentrum ist eine im vorstehenden Sinne beschriebene Einrichtung. ²Der Begriff „Zentrum“ ist hierfür reserviert. ³Deshalb notwendige Umbenennungen anderer bereits vorhandener Einrichtungen, z.B. in eine interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft, sollen alsbald vorgenommen werden.

§ 16

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 11.04.2007 die nachfolgende Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8 S. 631), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.01.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2 S. 81) beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69)).

Die Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1.1.2 bis 1.1.2.4 werden wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Entgelt
		Euro
1.1.2	<u>Studienangebot des Sprachlehrzentrums:</u> <u>sprachpraktische Lehrveranstaltungen und</u> <u>praktische Kurse der Sprecherziehung</u>	
	2 SWS-Kurse:	
1.1.2.1	für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen	7,50
1.1.2.2	für andere Personen	40
	4 SWS-Kurse:	
1.1.2.3	für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen	15
1.1.2.4	für andere Personen	80
	Von der Zahlungspflicht nach den Ziffern 1.1.2.1 und 1.1.2.3 sind Studierende ausgenommen, die durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamts nachweisen, dass die Teilnahme an einem Studienangebot des Sprachlehrzentrums im Rahmen einer Ordnung eines Studiengangs erfolgt.	

b) Es werden die folgenden neuen Nummern 1.1.2.5 bis 1.1.2.7 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Entgelt
		Euro
1.1.2.5	UNICert III-Zertifikate	
1.1.2.5.1	Erwerb des UNICert III-Zertifikats	10
1.1.2.5.2	Übersetzung eines Zertifikats (pro Sprache)	5
1.1.2.6	Verfahren (einschließlich Bewertung) zum Erwerb eines Zertifikats der Sprecherziehung	20
1.1.2.7	Verfahren (einschließlich Bewertung) zum Erwerb eines Zeugnisses über die Sprachkompetenz (z.B. für DAAD)	5
	<p>Von der Zahlungspflicht nach Ziffer 1.1.2.5.1 sind Studierende ausgenommen, die durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamts nachweisen, dass die Teilnahme an einer Prüfung zur Erlangung eines UNICert-Zertifikats im Rahmen einer Ordnung eines Studiengangs erfolgt.</p>	

c) Ziffer 2. wird wie folgt neu gefasst

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Entgelt
		Euro
2.	Fort- und Weiterbildungsprogramme sowie Einzelveranstaltungen	
2.1	<p>Fort- und Weiterbildungsprogramme sowie Einzelveranstaltungen allgemein</p> <p>Es sind grundsätzlich folgende Kosten zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - direkte Personalkosten - Sachkosten - Zuschläge 	gemäß gesonderter Festsetzung

	Berechnung der Entgelthöhe je teilnehmender Person: Kosten dividiert durch die Anzahl der Plätze	
2.2	Hochschuldidaktisches Programm für wissenschaftliche Mitarbeiter in der Lehre	
2.2.1	Hochschuldidaktisches Zertifikatsprogramm	120
2.2.2	Einzelne Module aus dem Hochschuldidaktisches Zertifikatsprogramm pro Tag	20

Die Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Theologische Fakultät:

Nach Eilentscheidung des Dekanats vom 22.02.2007 und nach Stellungnahme des Senats vom 14.03.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 21.03.2007 die erste Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Arts „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1 Seite 10) genehmigt (§§ 43 Abs. 1 Satz 5 NHG, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69)).

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Studien- und Prüfungsleistungen können nur von in diesem Studiengang immatrikulierten Personen (Studierenden) und von Gasthörenden erbracht werden; die Prüfungsbestimmungen dieser Ordnung gelten für die Gasthörenden entsprechend.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„Einer Gasthörerin oder einem Gasthörer, die oder der an Modulprüfungen erfolgreich teilgenommen hat, wird auf Antrag ein Teilnahme-Zertifikat nach dem Muster gemäß Anlage 6a ausgestellt.“

3. Es wird folgende Anlage 6a (Teilnahme-Zertifikat für Gasthörer) eingefügt:

Anlage 6a

Teilnahme-Zertifikat für Gasthörer

Georg-August-Universität Göttingen
Theologische Fakultät
Teilnahme-Zertifikat

Die Georg-August-Universität Göttingen,

Theologische Fakultät,

bestätigt mit diesem Zertifikat, dass

Frau / Herrn *).....,

geb. am *).....in *).....,

am Modul

.....

des Weiterbildungsstudiengangs „Master of Arts in Führungskompetenz in theologischer Sicht“ teilgenommen hat und die Modulprüfung erfolgreich bestanden hat.

Göttingen, den *).....

.....

Die Dekanin/der Dekan *)

.....

Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

4. Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Theologische Fakultät:

Der Senat hat am 14.03.2007 die erste Änderung der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Arts „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1 Seite 5) beschlossen (§ 13 Abs. 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69)).

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

"Wer als Gasthörerin oder als Gasthörer der Georg-August-Universität an einzelnen Modulen dieses Studiengangs teilnimmt, ist von der Zahlung der Studienjahrgangsgebühr nach Abs. 2 lit. a) ausgenommen. Von ihr oder ihm werden für die Möglichkeit der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Modulgebühren erhoben; die Bestimmungen des Abs. 2 lit. b. und d. gelten entsprechend. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren nach § 13 Abs. 5 des Nieders. Hochschulgesetzes vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung bleibt hiervon unberührt."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates vom 01.11.2006 hat das Präsidium am 25.04.2007 die Ordnung des Seminars für Altorientalistik genehmigt (§ 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69)).

Ordnung des Seminars für Altorientalistik**§ 1 Definition und Zielsetzung**

Das Seminar für Altorientalistik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. Es wird von der Philosophischen Fakultät getragen. Das Seminar dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet der Altorientalistik zu koordinieren und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das Seminar erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Entwicklung und Betreuung geeigneter Studiengänge in der Altorientalistik und in den Zentren, an denen das Fach beteiligt ist;
- b) Wahrnehmung der Lehre gemäß den jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnungen;
- c) Angebot einer fächerübergreifenden Organisation und Koordination der Lehre;
- d) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung, Durchführung und ggf. Drucklegung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- e) Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- f) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- g) Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- h) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Seminars sind:

- a) das dem Seminar zugeordnete Personal;

3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Zur Studierendengruppe gehören diejenigen Studierenden, die der Philosophischen Fakultät seit wenigstens zwei Semestern angehören, nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt und mit dem Seminar durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im

- b) Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind. Diese Mitglieder der Studierendengruppe werden von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt;

- c) in Zweitmitgliedschaft:

die auf Vorschlag des Seminars und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten, auf dem Gebiet der Altorientalistik lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Angehörige des Seminars sind:

- a) die auf Beschluss des Seminars aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein;
- b) die in den Forschungsprojekten des Seminars Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung vom Seminar betrieben und koordiniert werden.

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Regelungen des § 3 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben des Seminars.

(5) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. Dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 4 Seminarversammlung

(1) Die Mitglieder des Seminars tagen mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit. Eine Seminarversammlung wird ferner auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

(2) Die Seminarversammlung berät über alle Angelegenheiten des Seminars von grundsätzlicher Bedeutung. Sie nimmt Stellung zu

- a) Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Seminars sowie
- b) der Arbeit des Vorstands.

Dazu informiert der Vorstand regelmäßig die Seminarversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) Die Seminarversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2,
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 ab,
- c) kann dem Fakultätsrat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Seminarversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Seminarversammlung.

(4) Die Seminarversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

§ 5 Vorstand, Stimmrecht, Amtszeiten, Wahlen

(1) Die Leitung des Seminars obliegt einem Vorstand. Diesem gehören von den Mitgliedern des Seminars nach § 3 Abs. 1 a-b an:

- a) höchstens vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- b) je ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

Die Vorstandsmitglieder der Hochschullehrergruppe und der Gruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 - 4 NHG werden aus den Reihen der entsprechenden Gruppen des Seminars gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. Die Vorstandsmitglieder der Hochschullehrergruppe und der Gruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 - 4 NHG werden von den Wahlberechtigten der entsprechenden Gruppen des Seminars mit einer Mehrheit von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Seminarversammlung abgewählt. Auf Antrag von 10% der Mitglieder der Seminarversammlung wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Wahlberechtigten der Seminarversammlung abgewählt, wenn wenigstens Zweidrittel der Wahlberechtigten der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. Die Bestimmungen der Sätze 1, 3 und 4 gelten für die Mitglieder der Hochschullehrergruppe nur, sofern mehr als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe Mitglied des Instituts sind; andernfalls sind alle Mitglieder der Hochschullehrergruppe Mitglieder des Vorstands.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. Diese führt im Auftrag des Vorstands die laufenden Geschäfte und vertritt das Seminar nach außen. Soweit dem Seminar weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine Gewichtung der Stimmen die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(4) Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zusammen. Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Seminarversammlung beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung. Ein Beschluss kommt nicht zustande,

wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

(5) Der Vorstand des Seminars ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ des Seminars übertragen werden.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Seminarversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Seminarversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Seminars sowie Sicherstellung der Finanzierung des Seminars;
- e) Entscheidung über Aufnahmeanträge;
- f) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- g) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen;
- h) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel, die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet oder zugewiesen sind;
- i) Evaluationen von Projektanträgen;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Seminars;
- k) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- l) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(6) Ausnahmsweise kann bei Eilbedürftigkeit ein Beschluss auch außerhalb einer Vorstandssitzung im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, schriftlich, per Fax, telegrafisch) herbeigeführt werden. Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und Personalangelegenheiten. Die Umlauffrist beträgt mindestens sieben Tage. Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die geschäftsführende Leitung die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Der Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihm innerhalb der Umlauffrist zustimmt und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegan-

gen ist. Der Beschlussvorschlag, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis sind dann von der geschäftsführenden Leitung in einem Vermerk festzuhalten, der von allen Mitgliedern zu unterschreiben und diesen in Abschrift zuzusenden ist. Ist der geschäftsführenden Leitung von einem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen, kann der Beschluss außerhalb der Vorstandssitzung nicht herbeigeführt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(7) Der Vorstand kann Dritte in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie der geschäftsführenden Leitung beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. April. Wiederwahl ist möglich.

(9) Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit sich nicht aus dieser Ordnung oder anderen Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt. Soweit Mitglieder einer Gruppe kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

§ 6 Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung

Die Geschäftsführende Leitung vertritt das Seminar im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 7 Drittmittel

Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Seminarmitglied, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates vom 20.12.2006 hat das Präsidium am 25.04.2007 die Neufassung der Ordnung des Seminars für Deutsche Philologie genehmigt (§ 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69)).

Ordnung des Seminars für Deutsche Philologie**§ 1 Definition und Zielsetzung**

Das Seminar für Deutsche Philologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. Es wird von der Philosophischen Fakultät getragen. Das Seminar für Deutsche Philologie dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet der deutschen Sprache, Literatur und Kultur zu initiieren und durchzuführen sowie zu koordinieren und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das Seminar erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Entwicklung und Durchführung von Forschungsprojekten;
- b) Entwicklung und Weiterentwicklung geeigneter Studiengänge;
- c) Organisation, Koordination und Durchführung der Lehre;
- d) Sicherung der Qualität von Lehre und Forschung
- e) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung (ggf. incl. Drucklegung) geeigneter Veranstaltungen, etwa von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- f) Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- g) Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- h) Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- i) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit.

Über die Verwendung von Drittmitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das für das jeweilige Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Seminars sind:

- a) das dem Seminar zugeordnete Personal;
- b) 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Zur Studierendengruppe gehören diejenigen Studierenden, die

- der Philosophischen Fakultät seit wenigstens zwei Semestern angehören,
- in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind, also entsprechend im Wählerverzeichnis verzeichnet sind,
- mit dem Seminar durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind.

Diese Mitglieder der Studierendengruppe werden von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden im Sinne des Satzes 3 für einen Zeitraum von einem Jahr benannt.

c) in Zweitmitgliedschaft:

die auf Vorschlag des Seminarvorstands und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten, auf dem Gebiet der deutschen Sprache, Literatur und Kultur lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Angehörige des Seminars sind:

- (a) die auf Beschluss des Seminarvorstands aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein;
- (b) die in den Forschungsprojekten des Seminars Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung vom Seminar betrieben und koordiniert werden;

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen über den in § 3 Abs. 1 genannten Personenkreis hinaus erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Regelungen des § 3 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben des Seminars.

(5) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. Dem betreffenden Mitglied oder Angehörigen ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 4 Seminarversammlung

(1) Die Mitglieder des Seminars gemäß § 3 Abs. 1 tagen mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit. Die Angehörigen des Seminars gemäß § 3 Abs. 2 nehmen mit beratender Stimme an der Seminarversammlung teil. Eine Seminarversammlung wird ferner auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

(2) Die Seminarversammlung berät über alle Angelegenheiten des Seminars von grundsätz-

licher Bedeutung. Sie nimmt Stellung

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Seminars
- b) der Arbeit des Vorstands.

Dazu informiert der Vorstand regelmäßig die Seminarversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) Die Seminarversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2,
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 ab,
- c) kann dem Fakultätsrat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Seminarversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Seminarversammlung.

(4) Die Seminarversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

§ 5 Vorstand, Stimmrecht, Amtszeiten, Wahlen

(1) Die Leitung des Seminars obliegt einem Vorstand. Diesem gehören von den Mitgliedern des Seminars nach § 3 Abs. 1 a-b an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe
- b) je ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) Die Vorstandsmitglieder der Hochschullehrergruppe und der Gruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 - 4 NHG werden aus den Reihen der entsprechenden Gruppen des Seminars gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. Die Vorstandsmitglieder der Hochschullehrergruppe und der Gruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 - 4 NHG werden von den Wahlberechtigten der entsprechenden Gruppen des Seminars mit einer Mehrheit von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Seminarversammlung abgewählt. Auf Antrag von 10% der Mitglieder der Seminarversammlung wird der

gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Wahlberechtigten der Seminarversammlung abgewählt, wenn wenigstens Zweidrittel der Wahlberechtigten der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. Diese führt im Auftrag des Vorstands die laufenden Geschäfte und vertritt das Seminar nach außen. Soweit dem Seminar weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine Gewichtung der Stimmen die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(4) Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zusammen. Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Seminarversammlung beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter wenigsten drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Philosophischen Fakultät hat das Recht auf beratende Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

(6) Der Vorstand des Seminars ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ des Seminars übertragen werden.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Seminarversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Seminarversammlung
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist
- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Seminars sowie Sicherstellung der Finanzierung des Seminars
- e) Entscheidung über Aufnahmeanträge

- f) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte
- g) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen unter Berücksichtigung der Abteilungen des Seminars, der Seminar- und Bibliotheksverwaltung und von Berufsvereinbarungen
- h) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel, die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet oder zugewiesen sind unter Berücksichtigung der Abteilungen des Seminars, der Seminar- und Bibliotheksverwaltung und von Berufsvereinbarungen
- i) Evaluationen von Projektanträgen
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Seminars
- k) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist
- l) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(7) Ausnahmsweise kann bei Eilbedürftigkeit ein Beschluss auch außerhalb einer Vorstandssitzung im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, schriftlich, per Fax, telegrafisch) herbeigeführt werden. Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und Personalangelegenheiten. Die Umlauffrist beträgt mindestens sieben Tage. Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die geschäftsführende Leitung die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Der Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihm innerhalb der Umlauffrist zustimmt und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist. Der Beschlussvorschlag, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis sind dann von der geschäftsführenden Leitung in einem Vermerk festzuhalten, der von allen Mitgliedern zu unterschreiben und diesen in Abschrift zuzusenden ist. Ist der geschäftsführenden Leitung von einem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen, kann der Beschluss außerhalb der Vorstandssitzung nicht herbeigeführt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(8) Der Vorstand kann Mitglieder des Seminars in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(9) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie der geschäftsführenden Leitung beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. April. Wiederwahl ist möglich.

(10) Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit sich nicht aus Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt. Soweit Mitglieder einer Gruppe kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

§ 6 Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung

(1) Die Geschäftsführende Leitung vertritt das Seminar im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(2) Die Geschäftsführende Leitung wird bei der Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Seminarvorstands gemäß § 5 (6) durch die Seminar- und Bibliotheksverwaltung unterstützt. Die Organisation beider Verwaltungen obliegt deren Leiterinnen oder Leitern. Sie bedarf der Zustimmung der Geschäftsführenden Leitung und des Seminarvorstands.

a) Die Leiterin oder der Leiter der Seminarverwaltung

Die Leiterin oder der Leiter der Seminarverwaltung leitet im Auftrag des Vorstands und der Geschäftsführenden Leitung die Verwaltung des Seminars. Sie oder er wird nach ordnungsgemäßer Stellenausschreibung vom Vorstand mit Zustimmung der Philosophischen Fakultät auf die dafür vorgesehene Stelle eingestellt und ist Mitglied des Seminars. Sie oder er nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil. Sie oder er kann in dieser Funktion Weisungen nur von der Geschäftsführenden Leitung entgegen nehmen. Sie oder er ist weisungsbefugt gegenüber den in der Seminarverwaltung beschäftigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und Hilfskräften des Seminars.

b) Die Leiterin oder der Leiter der Bibliotheksverwaltung

Die Leiterin oder der Leiter der Bibliotheksverwaltung leitet im Auftrag des Vorstands und der Geschäftsführenden Leitung die Bibliothek des Seminars. Sie oder er wird nach ordnungsgemäßer Stellenausschreibung vom Vorstand mit Zustimmung der Philosophischen Fakultät auf die dafür vorgesehene Stelle eingestellt und ist Mitglied des Seminars. Sie oder er nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil. Sie oder er kann in dieser Funktion Weisungen nur von der Geschäftsführenden Leitung entgegen nehmen. Sie oder er ist weisungsbefugt gegenüber den in der Bibliotheksverwaltung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Hilfskräften des Seminars.

§ 7 Abteilungen

(1) Das Seminar ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- a) Abteilung Germanistische Linguistik
- b) Abteilung Germanistische Mediävistik

- c) Abteilung Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur), (incl. der Dramaturgischen Unterabteilung mit dem Theater im OP)
 - d) Abteilung Interkulturelle Germanistik
 - e) Abteilung Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (incl. Zentrum für Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer)
- (2) Die Denomination der Professuren und Juniorprofessuren bleibt unberührt.
- (3) Die Abteilungen sind für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Planung und Durchführung von Forschungsprojekten
 - b) Planung und Durchführung von Lehre und Prüfungen nach den geltenden Prüfungs- und Studienordnungen
 - c) Planung der Verwendung von Planstellen, anderen Stellen sowie Sachmitteln, die der Abteilung zugewiesen sind
 - d) Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 lit a) bis d) bedürfen der Zustimmung des Seminarvorstands.
- (5) Die Abteilungen werden jeweils von der oder dem der Abteilung zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geleitet, sofern der Abteilung nur eine Professur oder Juniorprofessur zugeordnet ist. Sind der Abteilung mehrere hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor vom Vorstand des Seminars für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (6) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 und 6 bis 10 gelten entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Physik:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 25.04.2007 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 24.05.2006 die Schließung des Diplomstudiengangs Physik zum Wintersemester 2006/2007 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69)).

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 23.01.2007 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 14.03.2007 die Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Studiengang Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538), §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69)).

**Ordnung über das Auswahlverfahren
im Bachelor-Studiengang Forstwissenschaften und Waldökologie
der Georg-August-Universität Göttingen
mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in ihren Studien- oder Teilstudiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen 80 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der HZB mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. ³Die übrigen Studienplätze (20 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 nicht statt.

§ 2 Ausschlussfristen

(1) ¹Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres
bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote)

für das Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres,
für das Sommersemester bis zum 31. Oktober des Vorjahres
bei der Universität eingegangen sein. ²Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze
des betreffenden Zulassungstermins.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität zur Verfügung gestellten Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife) in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abgefasst ist,
 - b) der eigenhändig unterzeichnete Bewerbungsantrag.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die Zulassung ist zu versagen. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote einen Studienplatz erhalten hat
oder
 - c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.
- (2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit einer Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben.
- (3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Abs. 2 für einen Studien- oder Teilstudiengang berücksichtigt werden, wird in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.
- (4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 5.

§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Punkte wird durch 56 beziehungsweise 60 geteilt (maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für diesen Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben

Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 4 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

c) Sofern die Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung oder eines Unterrichtsfach ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach § 5 Abs. 1 e) gelten entsprechend.

d) Die Punktzahl der HZB wird mit 6 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 1, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 2. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Anlage 1:

Unterrichtsfächer im Sinne des § 4 Abs. 3

Studiengang	Studienfach	Unterrichtsfach 1 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (20 vom Hundert)
Forstwissenschaften und Waldökologie		Fortgeführte Naturwissenschaft	Fortgeführte Fremdsprache	Mathematik

Anlage 2:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.11.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 14.03.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 21.03.2007 die Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.1998 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11 b Anlage II), zuletzt geändert gemäß Genehmigung des Präsidiums vom 10.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2 Seite 157) genehmigt (§ 41 Abs. 2 Satz 2, § 44 Abs. 1 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69)).

1. a) Es wird folgender neuer § 30 Schlussbestimmung eingefügt:

¹Eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung und allen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnungen für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen wird letztmals im WS 2010/11 durchgeführt. ²Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung auf Antrag spätestens im WS 2011/12 durchgeführt werden. ³Verzögerungen vor Inkrafttreten des Beschlusses über die Schließung dieses Studienganges werden nicht berücksichtigt. ⁴Eine unbillige Härte kann etwa vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG,
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung,
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde,
- d) eines Praktikums, das für die Berufsbefähigung des Studierenden förderlich ist.

⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

⁶Die Entscheidung über die Veränderung der Durchführung von Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss.

1. b) Der bisherige § 30 (Inkrafttreten) wird § 31.

2. Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.11.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 14.03.2007 hat das Präsidium der

Georg-August-Universität Göttingen am 14.03.2007 die Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.1998 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11 b Anlage I), zuletzt geändert gemäß Genehmigung des Präsidiums vom 10.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2 Seite 156) genehmigt § 41 Abs. 2 Satz 2, § 44 Abs. 1 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

1. In § 29 Abs. 1 wird der Teilsatz „...die wissenschaftlichen Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und....“ durch „ den wissenschaftlichen Studiengang“ ersetzt.

2. Es wird folgender neuer § 30 Schlussbestimmung eingefügt:

¹Eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung und allen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung geltenden Prüfungsordnungen für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik (Studienrichtung I) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen wird letztmals im SS 2011 durchgeführt. ²Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Prüfungsordnung auf Antrag spätestens im SS 2012 durchgeführt werden. ³Verzögerungen vor Inkrafttreten des Beschlusses über die Schließung dieses Studienganges werden nicht berücksichtigt. ⁴Eine unbillige Härte kann etwa vorliegen bei Studienzeiten verlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG,
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung,
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde,
- d) eines Praktikums, das für die Berufsbefähigung des Studierenden förderlich ist.

⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

⁶Die Entscheidung über die Veränderung der Durchführung von Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss.

3. Der bisherige § 30 (Inkrafttreten) wird § 31.

4. Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Mathematischen Fakultät vom 08.11.2006, der Fakultät für Physik vom 22.11.2006, der Fakultät für Chemie vom 22.02.2007, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie am 18.12.2006 und der Biologischen Fakultät vom 15.12.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 14.03.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 21.03.2007 die erste Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17 S. 1466) genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1, § 41 Abs. 2 Satz 2, § 44 Abs. 1 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69)).

1. Es wird folgende neue Anlage 5 eingefügt:

Anlage 5**Biologie****Leistungsnachweise**

Es sind während der Promotionsphase Leistungsnachweise im Umfang von 20 Credits zu erwerben. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von ca. 30 Stunden einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit. Die Studierenden müssen während der gesamten Zeit der Promotion eingeschrieben sein. Abweichungen sind möglich, wenn ein längerer Aufenthalt in einem ausländischen Labor oder ausgedehnte Freilandforschung im Ausland vorgesehen ist. Anträge auf Befreiung von der Immatrikulationspflicht sind beim Prüfungsausschuss einzureichen. Credits können erworben werden durch:

Teilnahme an Kolloquien und aktive Teilnahme an Seminaren (5 - 10 Credits).

Es wird erwartet, dass die Promovierenden in jedem Semester an einem Kolloquium und einem Seminar (z. B. Abteilungs- oder Institutsseminar) teilnehmen. Kolloquien werden mit 0,5 Credits pro Semester gewichtet, die Teilnahme ist durch Vorlage eines durch eine Betreuerin oder einen Betreuer abgezeichneten Leistungsnachweises zu belegen. Aktive Teilnahme an einem Seminar wird mit 2 Credits pro Semester gewichtet, sie setzt das Halten eines Vortrags voraus und ist von der oder dem für das Seminar verantwortlichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder der oder dem ersten Betreuerin oder Betreuer zu bestätigen.

Aktive Teilnahme an der Lehre (5 - 10 Credits).

Grundsätzlich ist die Lehre in der Fakultät zu erbringen. Für einzelne Lehrleistungen, die außerhalb der Fakultät erbracht werden, können individuelle Äquivalenzbescheinigungen erstellt werden. Außerdem kann die Prüfungskommission für regelmäßig stattfindende Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten eine allgemeine Anerkennung ausstellen. Für die Betreuung von Studierenden in Seminaren oder Praktika wird pro SWS 1 Credit vergeben, die Betreuung von Lab-rotations im Umfang von mindestens 6 Wochen und von Bachelor-Arbeiten wird mit 2 Credits gewichtet. Darüber hinaus können einmalig für die Betreuung einer Diplom- bzw. Master-Arbeit drei Credits vergeben werden. Die Bescheinigungen werden von einer oder einem der Betreuerinnen oder Betreuer ausgestellt.

Aktive Teilnahme an Fachtagungen (max. 6 Credits).

Pro Fachtagung werden bei aktiver Teilnahme (d. h. Posterpräsentation oder Vortrag) 3 Credits vergeben. Werden mehrere Tagungen besucht, gilt der Maximalwert. Die Bescheinigungen werden von einer oder einem der Betreuerinnen oder Betreuer ausgestellt.

Andere Formen des Erwerbs von Schlüsselqualifikationen (max. 3 Credits).

Für diesen Bereich können keine allgemeinen Regelungen getroffen werden. Werden reguläre Veranstaltungen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen besucht, sind die dort angegebenen Credits verbindlich. In allen anderen Fällen nimmt die Prüfungskommission eine Bewertung vor.

Aus jedem der ersten drei Bereiche müssen Credits nachgewiesen werden.

Darüber hinaus ist mindestens einmal jährlich dem Betreuungsausschuss ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens zu berichten. Dies ist von den Betreuenden zu bescheinigen.

Chemie**I) Leistungsnachweise****Fortschritt des Promotionsvorhabens**

- Jährlicher, schriftlicher Bericht über den Stand des Promotionsvorhabens an den Betreuungsausschuss (Thesis Committee) und anschließendes Gespräch mit dessen Mitgliedern über die erzielten Fortschritte

Fachwissenschaftliche Kompetenz: 15 Credits

- Erfolgreiche Teilnahme an Spezialvorlesungen und Seminaren im Umfang von insgesamt mindestens 12 Credits, davon
 - im Hauptfach mindestens 6 Credits (davon max. 2/3 in Mitarbeiterseminaren)
 - in jedem Nebenfach mindestens 3 Credits
- Teilnahme an Vortragsveranstaltungen und Kolloquien der Fakultät (GDCh-Vortragsreihen, Kollegseminare und Institutskolloquien); 15 Vorträge = 1 Credit; mindestens 2 Credits

Schlüsselqualifikationen: 6 Credits

- Mindestens zwei Präsentationen eigener Forschungsergebnisse auf fachwissenschaftlichen Tagungen, auf Doktoranden-Workshops der Promotionsprogramme oder auf Arbeitsgruppen-übergreifenden Seminaren (4 Credits)
- Teilnahme an Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen im Umfang von mindestens 2 Credits (Vortragsreihe Berufsbilder der Chemie; Projekt compete4practice; Fremdsprachenkurse; Veranstaltungen zum Projektmanagement, Bewerbungstraining, Gewerblichen Rechtsschutz, etc)

Lehre

- Angemessene Beteiligung an nicht-selbständiger Lehr- und Betreuungstätigkeit

II) Immatrikulationspflicht

Die Promovierenden müssen für den gesamten Zeitraum der Promotion immatrikuliert sein. Studienbeiträge werden nicht erhoben, es sind lediglich die Einschreibe- und Verwaltungsgebühren zu zahlen.

III) Ausnahmeregelung

Können die im Studienprogramm geforderten Leistungsnachweise aus Gründen, die von dem Doktoranden oder der Doktorandin nicht zu verantworten sind, ganz oder teilweise nicht erbracht werden, oder würde deren Erbringung eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, so kann der Fakultätsrat für Chemie bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag auf den Nachweis dieser Leistungen verzichten.

Geowissenschaften und Geographie

A. Leistungsnachweise

Es sind mindestens 21 Anrechnungspunkte (C=Credits) im Rahmen des Promotionsvorhabens zu erwerben.

1. Forschungsprogramm

Jährlicher schriftlicher Bericht über den Fortschritt des Promotionsvorhabens an den Betreuungsausschuss

Beteiligung an mindestens einer fachspezifischen Tagung mit Vortrag oder Poster (3 C)

2. Studienprogramm

Erfolgreiche Teilnahme an Fortgeschrittenenveranstaltungen (z.B. Forschungsseminar), Teilnahme an den Instituts-Kolloquien im Hauptfach (insgesamt 6 C)

Erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer Fortgeschrittenenveranstaltung in den beiden verwandten Fachgebieten der Disputation (jeweils 3 C)

3. Schlüsselqualifikationen

Erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen der Universität oder der Fakultät zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen (z.B. Fremdsprachen, Rethorik, Projektmanagement etc.) (6 C)

B. Immatrikulationspflicht

Die Promovierenden müssen in der Regel für den gesamten Zeitraum der Promotion immatrikuliert sein.

C. Ausnahmeregelung

In begründeten Fällen kann die Fakultät auf Antrag bei der Zulassung zur Promotion auf den Nachweis einzelner Leistungen nach A verzichten. In besonderen Fällen kann dies auch für alle Leistungsnachweise nach A gelten.

Mathematik

A. Leistungsnachweise

Es sind mindestens 21 Anrechnungspunkte ("Credits", abgekürzt C) zu erwerben, die sich wie folgt aufteilen:

1. Forschungsprogramm

Beteiligung an mindestens einem Ober- oder Forschungsseminar der Mathematischen Fakultät. (3 C)

Beteiligung an mindestens einer fachspezifischen Konferenz (z.B. Jahrestagung der Deutschen Mathematiker-Vereinigung) in Form eines Vortrags oder einer Posterpräsentation. (3 C)

2. Studienprogramm

Erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer fortgeschrittenen Veranstaltung (z.B. Intensivkurs) zum Fachgebiet der Dissertation. (6 C)

Erfolgreiche Teilnahme an zwei weiteren fortgeschrittenen Veranstaltungen. Diese passen in der Regel zu den beiden weiteren Fachgebieten der Disputation. (Je 3 C mindestens)

3. Schlüsselqualifikationen

Wahrnehmung von Angeboten der Universität zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen oder Wahrnehmung einer Tutortätigkeit in einer Übung oder einem Seminar der Mathematischen Fakultät. (3 C mindestens)

B. Anerkennung von auswärts erbrachten Leistungen

Im Studienprogramm können auf Antrag Bescheinigungen über Kurse oder Seminare, die im Rahmen von Sommerschulen oder anderen Intensivprogrammen außerhalb von Göttingen erfolgreich absolviert wurden, vom Dekanat als Leistungsnachweise anerkannt werden.

C. Ausnahmeregelung

Können Leistungen gemäß A aus Gründen, die von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu verantworten sind, nicht erbracht werden, oder würde deren Erbringung eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, so kann der Fakultätsrat der Mathematischen Fakultät bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten.

Physik

A. Leistungsnachweise

1. Forschungsprogramm

- a. Jährlicher Bericht über den Stand der Dissertation in einem Oberseminar.
- b. Nachweis über mindestens eine Präsentation der Forschungsergebnisse durch die Doktorandin oder den Doktoranden auf einer nationalen oder internationalen Konferenz in Form eines Vortrags oder eines Posters.
- c. Nachweis über mindestens eine in einer internationalen referierten Fachzeitschrift eingereichte Publikation mit wesentlich eigenen Beiträgen.

2. Ausbildungsprogramm

- a. Regelmäßige Teilnahme an einem Seminar zum Fachgebiet der Dissertation.
- b. Nachweis über die Teilnahme an weiteren fortgeschrittenen Veranstaltungen zum Fachgebiet der Dissertation im Umfang von mindestens 2SWS (ca. 3 C.). Entsprechende Veranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis der Fakultät gekennzeichnet.
- c. Nachweis über die Teilnahme an fortgeschrittenen Veranstaltungen zu den beiden weiteren Fachgebieten der Disputation im Umfang von jeweils mindestens 2SWS (ca. 3 C.).

3. Lehrprogramm

- a. Nachweis über die Beteiligung an der nicht-selbständigen Lehre in Veranstaltungen des Bachelor- und Masterstudiums der Physik im Umfang von mindestens 8SWS (ca. 16 C.).

B. Ausnahmeregelung

Können Leistungen gemäß A aus Gründen, die von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu verantworten sind, nicht erbracht werden, oder würde deren Erbringung eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, so kann der Fakultätsrat für Physik bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten.

2. Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
-